

Es schreibt Ihnen:

Rheinberg, im August 2024

## Belehrung bzgl. des Verhaltens bei Klausuren

### *Erkrankung/ Beurlaubung bei Klausuren*

- Für die Oberstufe unseres Gymnasiums gilt, dass bei einer Erkrankung an einem Klausurtag unverzüglich **morgens vor Klausurbeginn** eine Benachrichtigung der Schule erfolgen **muss und** bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss sich die Schülerin/ der Schüler in die aushängende Nachschreiberliste im BT-Büro eintragen. Wenn die Schülerin/ der Schüler die Klausur unentschuldigt verpasst, wird die Klausur wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- Die **Beurlaubung vom Unterricht/ Klausuren** kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des/r volljährigen Schülers/-in bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen. Der entsprechender Antrag soll rechtzeitig vorher bei der Schule gestellt werden. (Ein entsprechendes Beurlaubungsformular ist im Sekretariat erhältlich.)
- Im Zusammenhang mit **Führerscheinprüfungen** ist Folgendes zu beachten: **Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn an diesem Tag Klausuren stattfinden.**

### *Täuschungshandlungen*

- Täuschungshandlung können zur Folge haben, dass die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet wird.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Leistung ist entsprechend zu verfahren.
- Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird der Teil wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- **Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PC, Smartwatches u. Ä.) im Prüfungsraum — auch im ausgeschalteten Zustand — ist nicht gestattet und wird als schwere Täuschung gewertet. Dies hat automatisch zur Folge, dass die Klausur wie eine nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird.**

1 von 1